

Safe Sport Code des Cheerleader Club Leipzig e.V.

Beschlossen als verbindliche Vereinsordnung auf Grundlage von § 18 der Satzung des Cheerleader Club Leipzig e.V.

Präambel

Der Cheerleader Club Leipzig e.V. bekennt sich zu einem sicheren, respektvollen und gewaltfreien Sportumfeld. Der Verein schützt die Menschenwürde, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die sexuelle Selbstbestimmung aller Personen, die am Vereinsleben teilnehmen oder im Auftrag des Vereins tätig werden.

Mit diesem Safe Sport Code schafft der Verein ein verbindliches Regelwerk zur Prävention, Meldung, Intervention, Untersuchung und Sanktionierung interpersonaler Gewalt. Der DOSB stellt den Safe Sport Code als sportartübergreifendes Musterregelwerk für Vereine und Verbände bereit; die Satzung des Vereins schafft die rechtliche Grundlage für seine verbindliche Anwendung.

§ 1 Zweck des Safe Sport Code

1. Zweck dieses Safe Sport Code ist die Gewährleistung eines sicheren Sports durch die Abwehr interpersonaler Gewalt im Zuständigkeitsbereich des Cheerleader Club Leipzig e.V.
2. Der Code schützt insbesondere Mitglieder, Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionsträger, Beschäftigte, Ehrenamtliche, Sorgeberechtigte sowie sonstige am Vereinsleben beteiligte Personen.
3. Der Code schafft verbindliche Standards für Prävention, Verhaltensregeln, Meldung, Untersuchung, Schutzmaßnahmen und Sanktionen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Dieser Code gilt für alle Mitglieder des Vereins sowie für alle Personen, die für den Verein tätig sind oder an Vereinsangeboten teilnehmen.
2. Er gilt insbesondere im Training, bei Wettkämpfen, Auftritten, Camps, Lehrgängen, Reisen, Sitzungen, Veranstaltungen, digitalen Kommunikationsräumen und sonstigen vereinsbezogenen Kontexten.
3. Der Code gilt auch für sportartspezifische Situationen des Cheerleadings, insbesondere bei Stunts, Pyramiden, Tosses, Tumbling, Spotting, Einzeltraining, Umkleidesituationen und digitalen Trainings- oder Kommunikationsformaten.
4. Dieser Code gilt nicht rückwirkend. Er findet ausschließlich auf Sachverhalte Anwendung, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen.

§ 3 Formen interpersonaler Gewalt

1. Interpersonale Gewalt im Sinne dieses Codes umfasst insbesondere körperliche Gewalt, seelische Gewalt, sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung.
2. Erfasst werden auch Grenzverletzungen und gewaltförmige Verhaltensweisen unterhalb der strafrechtlichen Schwelle, soweit sie die Menschenwürde, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung beeinträchtigen oder gefährden.
3. Die sportrechtliche Bewertung nach diesem Code ist unabhängig davon möglich, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt oder ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

§ 4 Grundpflichten aller Beteiligten

1. Alle dem Geltungsbereich unterfallenden Personen haben sich so zu verhalten, dass die Würde, Sicherheit und Integrität anderer geschützt werden.
2. Machtmissbrauch, Einschüchterung, Beschämung, Diskriminierung, sexualisierte Anspielungen, entwürdigende Kommunikation und unangemessene Nähe sind untersagt.
3. Grenzen anderer Personen sind zu respektieren. Ein geäußertes Unwohlsein, ein Stopp-Signal oder die Ablehnung von Nähe, Berührung oder Kommunikation sind unverzüglich zu beachten.

§ 5 Sportartspezifische Verhaltensregeln Cheerleading

1. Körperkontakt im Training ist nur zulässig, soweit er aus Gründen der Sicherheit, Technikvermittlung, Hilfestellung oder Gefahrenabwehr erforderlich ist.
2. Hilfestellungen und Spotting haben fachgerecht, transparent und respektvoll zu erfolgen. Unnötiger Körperkontakt ist zu vermeiden.
3. Niemand darf zu unsicheren oder nicht alters- bzw. leistungsangemessenen Elementen gedrängt werden. Schmerzen, Angst oder Überforderung sind ernst zu nehmen.
4. Einzeltrainings mit Minderjährigen sollen transparent organisiert werden. Soweit möglich, ist das Vier-Augen-Prinzip durch Offenheit der Situation, Dokumentation oder Einbindung weiterer Aufsichtspersonen abzusichern.
5. In Umkleiden, Duschen und vergleichbaren geschützten Räumen ist die Privatsphäre besonders zu achten. Bild- und Tonaufnahmen sind dort unzulässig.
6. Für Kommunikation über Messenger, soziale Netzwerke und vergleichbare digitale Kanäle gelten dieselben Schutzstandards wie für den analogen Vereinsbetrieb.
7. Abwertende Kommentare über Körper, Gewicht, Aussehen oder vermeintliche sportartspezifische Körperideale sind unzulässig.

§ 6 Meldepflicht und Melderechte

1. Anhaltspunkte für interpersonale Gewalt, erhebliche Grenzverletzungen oder Verstöße gegen diesen Code sollen unverzüglich gemeldet werden.
2. Der Verein richtet hierfür mindestens eine benannte Ansprechperson und einen vertraulichen Meldeweg ein.
3. Meldungen können insbesondere von betroffenen Personen, Mitgliedern, Sorgeberechtigten, Trainern, Betreuern oder sonstigen Hinweisgebern erfolgen.
4. Niemand darf wegen einer gutgläubigen Meldung benachteiligt werden.

§ 7 Schutzmaßnahmen

1. Bei Hinweisen auf interpersonale Gewalt trifft der Verein die erforderlichen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, um betroffene Personen zu sichern und weitere Gefährdungen zu vermeiden.
2. Solche Maßnahmen können insbesondere Trennung von Beteiligten, Einschränkungen im Trainingsbetrieb, Auflagen zur Kommunikation, befristete Ausschlüsse von Tätigkeiten oder die Einschaltung externer Fachstellen sein.
3. Schutzmaßnahmen können vorläufig angeordnet werden, solange dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeiten und Verfahren

1. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung dieses Codes, soweit nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung andere Zuständigkeiten festgelegt sind.
2. Der Vorstand benennt Ansprechpersonen für Safe Sport oder kann externe Stellen mit Beratung, Fallbearbeitung oder Verfahrensbegleitung beauftragen.
3. Das Verfahren soll vertraulich, fair, zügig und unter Beachtung der Rechte betroffener Personen sowie der Rechte beschuldigter Personen geführt werden.
4. Betroffene Personen haben insbesondere das Recht, über den Stand des Verfahrens informiert zu werden, auf vertrauliche Behandlung ihrer Angaben sowie auf Hinzuziehung einer Vertrauensperson.
5. Soweit erforderlich, können externe Fachberatungsstellen, Verbände oder andere geeignete Stellen einbezogen werden.

§ 9 Sanktionen und vereinsrechtliche Folgen

1. Verstöße gegen diesen Code können je nach Schwere, Häufigkeit und Gefährdungslage vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.
2. Hierzu zählen insbesondere Ermahnung, Auflagen, Schulungsverpflichtungen, Einschränkungen von Aufgaben oder Zugängen, Ausschluss von Veranstaltungen, Suspendierung von Funktionen sowie der Ausschluss aus dem Verein nach Maßgabe der Satzung.
3. Unberührt bleiben weitergehende Maßnahmen nach staatlichem Recht oder nach Regelwerken übergeordneter Sportorganisationen.

§ 10 Verhältnis zu weiteren Schutzregelungen

1. Dieser Code ergänzt das Kinderschutzkonzept, weitere Vereinsordnungen sowie bestehende Schutz- und Präventionsmaßnahmen des Vereins.
2. Bestehen speziellere Schutzregelungen, bleiben diese unberührt, soweit sie dem Schutzniveau dieses Codes nicht widersprechen.

§ 11 Inkrafttreten und Änderung

1. Dieser Safe Sport Code tritt am [Datum einfügen] in Kraft.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Grundlage von § 18 der Satzung beschlossen, geändert oder aufgehoben.
3. Der Vorstand ist berechtigt, organisatorische Ausführungsregelungen zu Meldewegen, Zuständigkeiten, Formularen und Kontaktdaten zu treffen, soweit der Inhalt dieses Codes dadurch nicht geändert wird.

